

SATZUNG

der Stadt Roding

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

vom 14.12.2010

Die Stadt Roding erlässt auf Grund Art. 11 Abs. 2 Bayer. Verfassung, Art. 7 Abs. 2, Art. 16 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Die Stadt Roding pflegt folgende Formen der Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

1. Verleihung der Ehrenbürgerwürde (§ 2)
2. Verleihung der Bürgermedaille (§ 3)
3. Verleihung der Verdienstmedaille (§ 4)

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde in würdiger und feierlicher Form ausgehändigt. Die Familie des zu Ehrenden wird dazu geladen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

II. Verleihung von Ehrenzeichen

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Um verdienten Persönlichkeiten (siehe Abs. 3) eine besondere Anerkennung zukommen zu lassen, hat der Stadtrat im November 1996 die Bürgermedaille (bislang „Verdienstmedaille“ genannt) **in Gold** gestiftet. Die Medaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen, aus der Anlass und Zeitpunkt der Verleihung hervorgehen.
- (2) Die Medaille hat einen Durchmesser von 40 mm. Die Vorderseite trägt die Umschrift STADT RODING, die beiden Worte werden geteilt durch die Wappenfigur des „Rodinger Ritters“; die Rückseite die Schrift (Großbuchstaben) **„FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE UM DIE STADT RODING“**. Die Randinschrift zeigt den Feingehalt des Metalls.
- (3) Die Bürgermedaille wird für **hervorragende** Leistungen zum Wohle von Stadt und Bürgerschaft verliehen.
- (4) Die Anzahl der lebenden ausgezeichneten Personen soll grundsätzlich die Zahl der gewählten Mitglieder des Stadtrats nicht übersteigen.
- (5) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Ehrung erfolgt in einem feierlichen Akt. Die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der/des zu Ehrenden werden dazu geladen.
- (7) Zusätzlich wird eine Miniatur der Vorderseite als Anstecknadel (goldfarbig) verliehen.

§ 4 Verdienstmedaille

- (1) Für Verdienste im öffentlichen Leben verleiht die Stadt die Verdienstmedaille **in Silber** (Silbergehalt 999). Sie wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Verdienstmedaille hat einen Durchmesser von 34 - 36 mm und zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit erhabener Schrift "STADT RODING", auf der Rückseite in erhabener Schrift **„FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT RODING“**
- (3) Die Verdienstmedaille wird verliehen
 - a) insbesondere für **besondere Verdienste** für die Stadt Roding und die Bürgerschaft verliehen.
 - b) daneben auch an ausgeschiedene Vereinsvorsitzende nach langjähriger (grds. in der Regel 10-jähriger) Tätigkeit als Vorsitzende/r in einem örtlichen Verein.
 - c) verdiente ehrenamtlich tätige Personen.

- (4) Über die Verleihung der Verdienstmedaille entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Ehrung findet im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer besonderen Ehrungsveranstaltung statt. Die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der zu Ehrenden werden zu dieser Feier geladen.

III. Vorschlagsrecht

§ 5

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung können alle Bürger der Stadt Roding ausüben. Eine Beschlussfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Im Vorschlag und Beschluss sind die wesentlichen Kriterien und Verdienste der auszuzeichnenden Person festzuhalten.
- (2) Alle Vereine, Teilnehmergeinschaften und Jagdgenossenschaften sollen bis spätestens Oktober des Kalenderjahres eine für eine Ehrung geeignete Person mit schriftlichem Antrag benennen.

IV. Allgemeines

§ 6

- (1) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.
- (2) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Entzug des Ehrenzeichens ist ebenfalls mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (3) Wird eine Person geehrt, die in dem zu bewertendem Zeitraum mehrere Anlässe für eine berechnete Ehrung bietet, so wird nur die werthöchste Ehrung verliehen. Alle anderen Verdienste werden lobend erwähnt, wobei o.g. Grundsätze zu beachten sind.
- (4) Das gleiche Ehrenzeichen kann eine Person nur einmal erhalten.
- (5) Wurde eine Person bereits mit einer Ehrung gewürdigt, so kann sie bei einer weiteren Ehrung keine Form der Ehrung mehr erhalten, das im Range unter dem Wert des bereits verliehenen liegt bzw. gleichwertig ist. Die betroffene Person erhält dann eine Urkunde.
- (6) Über Form und Gestaltung der Medaillen entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Ehrenordnung der Stadt Roding vom 28.11.1996 aufgehoben bzw. ersetzt.

Roding, 14.12.2010
Stadt Roding



Reichold
1. Bürgermeister